

Wegleitung für Bestattungen

Liebe Angehörige

Der Tod eines nahestehenden Menschen macht betroffen. Sie stehen vor einer aussergewöhnlichen und schweren Situation. Neben der Trauerarbeit, kommen auch notwendige administrativen Pflichten auf Sie zu, welche vom Gesetz her erfüllt werden müssen. Gerne bieten wir Ihnen Unterstützung an und sind bei Fragen für Sie da. Diese Wegleitung bietet Ihnen eine Hilfestellung.

1. Vorgehen im Todesfall

Todesfall zu Hause:

Informieren Sie den Hausarzt resp. denjenigen Arzt, der Notfalldienst leistet. Dieser stellt die notwendige Todesbescheinigung aus. Sprechen Sie bitte anschliessend so bald als möglich während den Bürozeiten persönlich beim Bestattungsamt mit dieser Todesbescheinigung vor. Sofern nicht bereits erfolgt, veranlasst das Bestattungsamt die Einsargung und die Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle. Während den Bürozeiten erreichen Sie uns unter der Nummer 058 346 21 23. In Notfällen / ausserhalb der Bürozeiten sind wir über die Telefonnummer 058 346 21 49 für Sie erreichbar.

Todesfall im Spital oder in einem Heim:

Setzen Sie sich mit der Verwaltung der Institution in Verbindung. In der Regel hat dieses bereits das Bestattungsamt informiert. Anschliessend sprechen Sie so bald wie möglich während den Bürozeiten persönlich beim Bestattungsamt vor.

Todesfall andernorts in der Schweiz oder im Ausland:

Ziehen Sie einen Arzt bei. Versuchen Sie anschliessend telefonischen Kontakt mit dem Bestattungsamt aufzunehmen. Im Ausland ist mit der nächstgelegenen Schweizer Botschaft Kontakt aufzunehmen.

Todesfall durch Unfall oder Suizid:

Benachrichtigen Sie die Polizei. Anschliessend sprechen Sie so bald wie möglich während den Bürozeiten persönlich beim Bestattungsamt vor.

Unterlagen mitbringen:

Mitzubringen ist die Todesbescheinigung des Arztes, sofern jemand zu Hause verstorben ist.

2. Seelsorgerliche Begleitung

Sie haben die Möglichkeit, einen Vertreter der Kirchgemeinde um Begleitung und seelsorgerliche Unterstützung anzufragen:

Katholisches Pfarramt: Herr Beat Zellweger Tel. 071 841 22 63 (Pfarramt)
Tel. 079 456 46 04 (w.k.A.)

Evangelisches Pfarramt: Frau Sonja Pilman Tel. 071 841 17 64
Tel. 079 538 66 93

3. Entscheid über die Grabart

Als Angehörige haben Sie den Entscheid über die Grabart zu treffen, sofern der Verstorbene keinen Bestattungswunsch beim Bestattungsamt hinterlassen hat. Zur Auswahl stehen in Horn die folgenden Grabarten:

- Erdbestattungs-Reihengrab (Grabstein durch Angehörige)
- Urnen-Reihengrab (Grabstein durch Angehörige)
- Urne in Rabatte bei Urnenwand (keine Nischen / Tafel ist vorgehängt)
- Gemeinschaftsgrab (Beschriftung beim Sockel – seitlich, d.h. links oder rechts oder oben gem. Reihenfolge)
- Kindergrab (Grabstein durch Angehörige)
- Familiengrab (Grabstein durch Angehörige)

4. Organisation

Wir bitten Sie, nichts zu organisieren, ohne vorgängig mit dem Bestattungsamt das weitere Vorgehen besprochen zu haben. Wo möglich, helfen wir Ihnen, die notwendigen Vorkehrungen in die Wege zu leiten.

Den Angehörigen bleiben in der Regel die folgenden Aufgaben:

- Besprechung der Art der Beisetzung
- Formulierung, Aufgabe und Versand der privaten Todesanzeigen sowie der Leidzirkulare
- Bestellen von allfälligem Trauerschmuck
- Reservation des Trauermahls und Schreiben der Einladungen
- Absprache mit der zuständigen religiösen Körperschaft betreffend Gestaltung der Abdankung.

5. Anordnung der Abdankung und der Bestattung

Der Zeitpunkt der Bestattungsfeier wird im Einvernehmen mit den Angehörigen und falls gewünscht, den zuständigen religiösen Körperschaften festgesetzt. Darin eingeschlossen ist auch die Vergabe des Grabplatzes auf dem Friedhof in Horn. Eine Erdbestattung oder eine Einäscherung kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.

Findet eine Kremation statt, so kann auf Wunsch die Aschenurne den Angehörigen überlassen werden. Die Bestattung von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen ist grundsätzlich nur in dafür bestimmten Arealen, beispielsweise in Waldfriedhöfen, erlaubt. Das Ausbringen von Kremationsasche im Bodensee, in anderen stehenden oder fliessenden Gewässern oder das Verstreuen der Asche in der Luft ist somit grundsätzlich nicht zulässig.

Sofern Angehörige kurz vor der Kremation dabei sein wollen (letzter Abschied vor der Einäscherung im Krematorium), so ist dies beim Gespräch beim Bestattungsamt zu erwähnen, damit eine bestimmte Zeit (i.d.R. 10.00 Uhr oder 11.00 Uhr) anberaumt werden kann. Es ist vorgängig eine Anmeldung nötig. Es ist also nicht möglich, spontan vorbei zu gehen, da grössere Verschiebungen möglich sind – früher oder später.

Implantate und Edelmetalle werden ausgesondert und in den Verwertungskreislauf zurückgegeben. Die Erträge daraus werden im Jahresbericht des Krematoriums erwähnt. Wird ausdrücklich gewünscht, dass der Ehering oder anderer Schmuck miteingeäschert werden soll, so ist dies bei der Besprechung beim Bestattungsamt (also im Zeitpunkt der Anmeldung zur Kremation) mitzuteilen.

Für Einwohner der Gemeinde Horn wird eine amtliche Todesanzeige in der Wochenzeitung "felix" (erscheint in der Regel freitags) mit Angabe des Abdankungstermins veröffentlicht. Auf Wunsch der Angehörigen kann die amtliche Anzeige auch nach der Abdankung mit oder ohne Traueradresse publiziert werden. Auch können Sie gänzlich auf eine Publikation verzichten (auch für Anschlagkasten und / oder Mitteilungblatt).

6. Einsargen

Das Einsargen besorgt im Auftrag des Bestattungsamtes das Bestattungsinstitut Keller Bestattungen GmbH, Familie Bagorda, Rorschach (Tel. 071 841 50 50).

Das Bestattungsunternehmen unterstützt Sie bei Bedarf beim Aussuchen des Sarges. Bei einem Todesfall im Spital werden Sie dort aufgefordert, einen Sarg auszuwählen (ausgenommen St. Gallen). Die Gemeinde Horn übernimmt die Kosten für einen einfachen Sarg ohne Ausstattung.

7. Überführung

Die Überführung der verstorbenen Person findet in Absprache mit den Angehörigen statt. Bei einem Todesfall in Horn erfolgt die Aufbahrung normalerweise in der Friedhofkapelle. Ein Schlüssel für den Zutritt zur Friedhofkapelle wird auf Wunsch vom Bestattungsamt zur Verfügung gestellt. Die Pfarrämter sind ebenfalls im Besitze eines Schlüssels. Eine Einäscherung oder Erdbestattung kann frühestens nach Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

8. Abdankung

Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt / religiösen Körperschaft bzw. privater Person (RitualbegleiterIn):

Katholisches Pfarramt:	Herr Beat Zellweger *evtl. Umleitung auf weitere Nummer wenn keine Antwort	Tel. 071 841 22 63* Tel. 079 456 46 04
Evangelisches Pfarramt:	Frau Sonja Pilman	Tel. 071 841 17 64 Tel. 079 538 66 93

Andersgläubige gestalten die Abdankungsfeier in Absprache mit der von ihnen gewählten Person.

Die Abdankungszeiten auf dem Friedhof finden an Werktagen (Mo-Sa) zwischen 09.00 und 16.00 Uhr statt (gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement). Wobei der Samstag vorgängig abgeklärt werden muss.

Der Grabschmuck wird vor Beginn der Abdankungsfeier vor der Friedhofkapelle platziert. Nach der Abdankung wird der Grabschmuck beim entsprechenden Grab aufgestellt. Verwelkte Blumen und Kränze sowie unansehnlich gewordene Gebinde werden vom Friedhofgärtner entfernt.

Bei einer **Erdbestattung** wird normalerweise der Sarg über dem Grab aufgebahrt und die Besammlung findet an diesem Ort statt. In der Zeit der Trauerfeier (i.d.R. Kirche oder Kapelle) wird der Sarg ins Grab eingelassen ohne dass Trauergäste dabei sind und anschliessend mit Erde aufgefüllt. Das Grab wird hergerichtet.

Bei einer Bestattung im **Gemeinschaftsgrab** wird die Urne an einem nicht speziell gekennzeichneten Ort beigesetzt. **Blumen oder anderer Grabschmuck werden vom Friedhofgärtner nach spätestens einem Monat entfernt.** Von persönlichen Erinnerungen (Grabschmuck, Blumen etc.) ist nach der Beisetzung zu verzichten (**weder auf dem Rasen noch beim Sockel mit Namen**).

An der **Urnenwand** ist für persönliche Blumen oder Grabschmuck die Granitplattenreihe am Rande der vom Friedhofgärtner angelegten Bepflanzung vorgesehen. **Es dürfen keine eigenen Bepflanzungen vorgenommen werden.** Von persönlichen Erinnerungen (weiterer Grabschmuck) auf den Urnenwandplatten ist zu verzichten.

9. Nach der Abdankung

Es sind verschiedene Stellen über den Tod zu informieren. Dazu können gehören:

- AHV-Kasse
- Pensionskasse
- Versicherungen
- Krankenkasse
- Banken
- Post
- Strassenverkehrsamt
- Kreditkarteninstitute
- Wohnungsvermieter

Bei der Wohnung, bei Zeitungen, Telefon, TV etc. ist eine Kündigung einzureichen.

Im Zusammenhang mit dem Testament und zur Erstellung einer **Erbenbescheinigung** setzen Sie sich bitte mit dem Notariat in Arbon (Tel. 058 345 33 77) in Verbindung.

Eventuell müssen Sie Anträge für Witwen- und Waisenrenten besorgen und ausfüllen. Diese können bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde oder im Internet bezogen werden.

10. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber / Aufstellen von Grabdenkmälern

Die Errichtung neuer Grabdenkmäler (gemäss Friedhofreglement) ist bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch ist durch den Bildhauer beim Friedhofvorsteher einzureichen.

Grabdenkmäler für Erdbestattungen dürfen erst nach Ablauf von 10 Monaten nach der Beerdigung aufgestellt werden.

Die Grabbepflanzung ist grundsätzlich Sache der Angehörigen des Verstorbenen. Durch schriftliche Vereinbarung und Einzahlung eines einmaligen Betrages in den Grabunterhaltsfonds kann der Grabunterhalt an die Gemeinde übertragen werden. Die Arbeiten führt in diesem Fall der vom Gemeinderat gewählte Friedhofgärtner aus.

Die Bepflanzung bei der Urnen-Schrifttafelwand sowie des Gemeinschaftsgrabes darf nur durch den Friedhofgärtner erfolgen.

11. Bestattungskosten

Die Bestattungskosten für Einheimische werden von der Gemeinde übernommen, und zwar für:

- Amtliche Todesanzeige im „felix“ (weitere Publikation in einer anderen Zeitung ist Sache der Angehörigen)
- Lieferung Standardstarg (ohne Verzierung und Sargpolsterung/Kissen)
- Transport zur Aufbahrungshalle oder Krematorium (ein Weg)
- Einäscherung inkl. Normalurne (davon werden CHF 75.- weiterbelastet)
- das Errichten und die Zurverfügungstellung eines Grabplatzes
- die Bezeichnung des Grabplatzes mit einem einheitlichen Holzkreuz (i.d.R. Erdbestattungs- und Urnengrab)
- die Organisation der Bestattung

Folgende Kosten gehen zu Lasten des Verstorbenen bzw. dessen Angehörigen:

- Mehrkosten Sarg für bessere Ausführung, Verzierung und Innenausstattung
- Mehrkosten Leichentransport bei auswärtigem Todesfall und weitere Transporte
- Urnenwandplatte inkl. Beschriftung und Bepflanzungsanteil Gemeinschaftsrabatte
- Tafel Gemeinschaftsgrab inkl. Unterhaltsanteil Gemeinschaftsgrab
- Rückführung Urne ab Krematorium und Mehrkosten Holzurne (Normalurne) – Wegpauschale CHF 160.- ; vorbehaltlich anderer Kosten.

Für die Bestattung einer Person, die zum Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz nicht in Horn hatte, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr zu entrichten.

12. Bestattungswunsch

Es besteht die Möglichkeit, zu Lebzeiten den Bestattungswunsch auf dem Bestattungsamt zu hinterlegen. Bitte kontaktieren Sie das Bestattungsamt; die Erstellung und Hinterlegung des Wunsches ist kostenlos.

13. Wichtige Adressen

Bestattungsamt Horn, Tübacherstrasse 11, 9326 Horn
an Wochenenden und Feiertagen (in Notfällen) 058 346 21 23
058 346 21 49

Bestattungsinstitut Keller Bestattungen GmbH, Familie Bagorda
Sonnenweg 6 (Büro/Ausstellung)
9400 Rorschach 071 841 50 50

Katholisches Pfarramt: Herr Beat Zellweger 071 841 22 63*
*evtl. Umleitung auf weitere Nummer
wenn keine Antwort 079 456 46 04

Evangelisches Pfarramt: Frau Sonja Pilman 071 841 17 64
Mobile 079 538 66 93

Notariat Arbon, Weitegasse 6, 9320 Arbon 058 345 33 77
gna@tg.ch

Friedhofgärtner Beat Ullmann
Feldstrasse 9, 9326 Horn 071 841 72 76

→**Zivilstandsamt** für die Bestellung von Dokumenten
(immer zuständiges Zivilstandsamt des Todesortes)

z.B.

Thurgau-Ost in 8580 Amriswil, Zielweg 1:
Tel. 058 345 16 45 (besser: zivilstandsamt.tg.ch)

Zivilstandsamt Region Rorschach für Gemeinden Berg SG,
Goldach Mörschwil, Rheineck, Rorschach, R'berg, St.Margrethen,
Steinach, Thal, Tübach und Untereggen
Tel. 071 844 21 47 ZA Region Rorschach
zivilstandsamt@rorschach.ch

Zivilstandsamt Region St. Gallen für die Gemeinden Stadt
St. Gallen, Degersheim, Eggersriet, Häggenschwil, Muolen, Wittenbach
Tel. 071 224 52 48 oder za@stadt.sg.ch

→**Todesanzeigen privat**

Private Todesanzeigen (auch für Zeitungen) und Leidzirkulare:
Weibel Druck & Design AG, Wiesenstrasse 13, Tübach 071 841 90 44
info@weibel-druck.ch

oder bei der entsprechenden Zeitung:

z.B. Tagblatt / CH Regionalmedien AG, Postfach,
Fürstenlandstrasse 122, 9001 St. Gallen
bis 13.30 Uhr am Vortag – für Mo am Freitag bis 13.30 Uhr
inserate-tagblatt@chmedia.ch / tel. Voranm. erwünscht 071 272 77 77

oder Thurgauer Zeitung / CH Regionalmedien AG, Postfach
Schmidgasse 7, 8501 Frauenfeld
inserate@thurgauerzeitung.ch 052 728 32 16

oder „felix.die zeitung“, Rebhaldenstr. 7, Arbon 071 440 18 30
felix@mediarbon.ch / www.felix-arbon.ch
erscheint i.d.R. freitags in den Gemeinden Arbon, Berg SG,
Horn, Roggwil TG und Steinach, Aufgabe bis Mi-Morgen